

3.8 Kontrolle und Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten

3.8.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 40 *Kontrolle*

¹ Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite hat der Gemeinderat eine Kontrolle zu führen.

² In der Kontrolle werden der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ausgewiesen.

³ Die Kontrolle über die Sonder- und Zusatzkredite ist in den Anhang der Jahresrechnung aufzunehmen.

§ 41 *Abrechnung und Verfall*

¹ Die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorgelegt, sobald das Vorhaben abgeschlossen ist oder nicht weiterverfolgt wird und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind. Die Abrechnung wird innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorgelegt.

² Wurde für das Vorhaben vorgängig ein Projektierungskredit bewilligt, ist dieser zusammen mit dem Sonderkredit abzurechnen.

³ Ein nicht beanspruchter Sonderkredit verfällt.

§ 42 *Nichtgenehmigung der Abrechnung*

¹ Wird die Abrechnung nicht genehmigt, legt der Gemeinderat eine bereinigte Abrechnung vor.

² Wird die Genehmigung erneut abgelehnt, unterbreitet der Gemeinderat die Abrechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

3.8.2 Kontrolle von Sonder- und Zusatzkrediten

Die Kontrolle der Sonder- und Zusatzkredite hat der Gemeinderat zu führen. In der Kontrolle hat er den Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen auszuweisen.

Grundsätzlich ist über die Beanspruchung sämtlicher Sonder- und Zusatzkredite eine Kontrolle zu führen. Die gesetzlichen Vorgaben von § 40 Abs. 2 FHGG sind für die Kontrolle von Sonder- und Zusatzkrediten für einmalige Investitionskosten oder für ein zeitlich eingrenzbare Projekt klar. Bei Sonderkrediten für unbefristete, wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe gestützt auf § 36 FHGG auf 10 Jahre hochzurechnen sind, stellt sich die Frage, wie lange solche Kredite in der Kontrolle zu führen und in der Jahresrechnung aufzulisten sind. Es wird empfohlen, dass diese Sonderkredite gelistet werden, bis die entsprechende Abrechnungsbotschaft vorliegt (vgl. nachstehend) und von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament genehmigt ist.

3.8.3 Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten

3.8.3.1 Umfassende Abrechnung

Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament sind die Abrechnungen über die von ihnen bewilligten Sonder- und Zusatzkredite zur Genehmigung vorzulegen. Ursprünglich separat bewilligte Projektierungskredite sind zusammen mit dem Ausführungskredit abzurechnen. Nur so ist die volle Kostentransparenz über ein Vorhaben als Ganzes gewährleistet.

Es sind grundsätzlich alle Sonderkredite abzurechnen und zur Genehmigung zu unterbreiten. Insbesondere sind auch Sonderkredite abzurechnen für unbefristete wiederkehrende Ausgaben. Die bisherigen Ausnahmen vom Abrechnungserfordernis entfallen, und zwar aus folgenden Gründen: So können sich auch bei abschliessender Festlegung der Kredithöhe die Umstände nach dem Beschluss noch ändern, sodass ein Rechenschaftsbericht gerechtfertigt ist. Weiter ist die Jahresrechnung mit der Einführung von Globalbudgets nicht mehr geeignet für die Abrechnung eines einzelnen Projekts.

3.8.3.2 Zeitpunkt und Genehmigung der Abrechnung

Die Abrechnung ist innert zwei Jahren nach dem Abschluss oder der Aufgabe des Vorhabens vorzulegen. Der Sonderkredit verfällt, wenn der Zweck wegfällt oder er nicht beansprucht wird.

Auch bei der Abrechnung von Sonder- und Zusatzkrediten sind die gesetzlichen Vorgaben von § 41 Abs. 1 FHGG bei Krediten für einmalige Investitionskosten oder für ein zeitlich eingrenzbare Projekt klar. Bei Sonderkrediten für unbefristete wiederkehrende Ausgaben, deren Höhe gestützt auf § 36 FHGG auf 10 Jahre hochzurechnen sind, stellt sich die Frage, wann solche Sonderkredite abzurechnen sind.

Es wird empfohlen, bei Sonderkrediten für unbefristete wiederkehrende Ausgaben den Zeitpunkt der Abrechnung wie folgt zu wählen:

- wenn der Sonderkredit auch einmalige Investitionskosten enthält (z.B. bei Mieten die einmaligen Kosten für Umbau, Umzug etc.): innert zwei Jahren nach Abschluss der einmaligen Investitionen,
- wenn die wiederkehrenden Ausgaben sich über ein paar Jahre aufbauen (z.B. bei Informatiklösungen): innert zwei Jahren nach vollständigem Ausbau des Betriebs ("Vollausbau").

In Ausnahmefällen kann es auch bei Investitionen und zeitlich befristeten Vorhaben Sinn machen, die Abrechnungsbotschaft vor dem vollständigen Abschluss des Vorhabens den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament zu unterbreiten. Dabei ist hauptsächlich an Fälle zu denken, in welchen der Abschluss eines untergeordneten Teils eines Vorhabens zeitlich nicht absehbar ist (z.B. aufgrund eines Rechtsstreites oder anderer besonderer Situationen). Machen die Kosten für diesen Teil nur einen geringen Anteil am Gesamtkredit aus und kann für die Fertigstellung dieses Teils eine genügende Rückstellung innerhalb des Kreditrahmens vorgenommen werden, so kann eine Abrechnung vorgenommen werden.

Wird die Abrechnung nicht genehmigt, legt der Gemeinderat eine bereinigte Abrechnung vor. Wird diese erneut abgelehnt, so ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.